

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

April 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Die Bedürfnisprüfung sollte auf der Unternehmensebene durchgeführt werden!.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2015 an	4
Aktuelles Steuerrecht	6
Verwaltungsschreiben zu § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG vom 23. März 2015	6
Hersteller von Manipulationssoftware für Registrierkassen haftet für hinterzogene Steuern.....	7
Goldfinger - Gesetzesänderung war überflüssig	8
Aktuelle Haushaltspolitik	9
Kommunale Haushalte 2014 - geringes Defizit durch Extrahaushalte.....	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2015	13
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2015.....	14
Schuldenquote Deutschlands im Sinkflug.....	16
Bundeshaushalt 2016 und mittelfristige Finanzplanung bis 2019	17
EU-Steuerpolitik	19
Steuerbetrug und Steuervermeidung: Kommissar Moscovici stellt Transparenzpaket vor.....	19
Rezensionen	20
Steuerliche Aspekte bei Auslandsaktivitäten.....	20
Mindestlohn - Grundlagen und Auswirkungen	21

Editorial



Dr. Rainer Kambeck,
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

■ Die Bedürfnisprüfung sollte auf der Unternehmensebene durchgeführt werden!

Die notwendige Reform der Erbschaftsteuer bestimmt weiterhin die Steuerpolitik. Ermutigend ist dabei, dass sich Bundesfinanzminister Schäuble – wie vor kurzem vor der DIHK-Vollversammlung – offen für Vorschläge der Wirtschaft zeigt. Bei seiner Rede vor den IHK-Präsidenten hat er zwar die vom BMF vorgelegten Eckwerte zur Neuregelung verteidigt, die Wirtschaft aber auch aufgefordert, eigene Vorschläge vorzulegen. Alle Vorschläge würden ernsthaft geprüft, so der Finanzminister, vorausgesetzt sie seien verfassungsfest.

Abgesehen davon, dass man eine Regelung erst dann als verfassungsfest bezeichnen kann, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, ist die eingeforderte Eigenschaft der Vorschläge natürlich nachvollziehbar. Wir haben deshalb – gemeinsam mit dem BDI – prüfen lassen, ob die im Urteil des Verfassungsgerichts geforderte Bedürfnisprüfung bei den „großen“ Unternehmen verfassungsfest auf der Ebene der Unternehmen durchführbar ist. Prof. Loritz, Universität Bayreuth, hat dies in einer gutachterlichen Stellungnahme bestätigt. Demnach ist es aus gesellschafts- und aus verfassungsrechtlicher Sicht möglich, die Bedürfnisprüfung auf die Frage zu konzentrieren, ob die einem Erben zur Verfügung stehenden Mittel langfristig und mit starken Verfügungsbeschränkungen im Betrieb gebunden sind.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Bindungen eines Erben bzw. des Gesellschafters sowie dessen Kapitals an das Familienunternehmen, das persönliche Engagement bzw. die persönliche Haftung eines Erben sowie die Fortführungs- und Bestandssicherung für das Unternehmen. Damit würde die Bedürfnisprüfung genau an den Eigenschaften der Familienunternehmen anknüpfen, die für die Verfassungsrichter die zentralen Voraussetzungen für eine Verschonung des Betriebsvermögens sind. Es wäre dann definitiv nicht erforderlich, wie vom BMF vorgeschlagen, zu prüfen, ob die Erben über ein ausreichend hohes Privatvermögen verfügen, um eventuell auf das Unternehmensvermögen entfallene Erbschaftsteuer zu zahlen. Das Verfassungsgericht hat den Gesetzgeber zwar beauftragt, „zu erwägen“, ob das Privatvermögen des Erben im Rahmen der Bedürfnisprüfung berücksichtigt werden soll. Der Gesetzgeber könnte leicht überzeugende Gründe anführen, auf eine Einbeziehung des Privatvermögens zu verzichten.

Eine verfassungsfeste Alternative, eine Bedürfnisprüfung, die sich auf das Unternehmen konzentriert, liegt mit unserem Vorschlag – wie vom Finanzminister gefordert – nun jedenfalls vor. Auch die Umsetzung dieses Vorschlags erfordert einen gewissen Aufwand für die Finanzver-

waltung und die großen Familienunternehmen. Es geht aber darum, ein Urteil umzusetzen, bei dem es offensichtlich keine „einfachen“ Lösungen gibt. Die Einbeziehung des mitübertragenen oder sogar des bereits beim Erben vorhandenen Privatvermögens wäre jedenfalls deutlich aufwendiger und hätte sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich erhebliche Nachteile. Hier würde nicht nur eine enorme Bürokratie entstehen, sondern auch zusätzliche verfassungsrechtliche Fragen zu beantworten sein. Die vom BMF in den Eckwerten enthaltenen Vorschläge zur Einbeziehung des Privatvermögens sollte der Gesetzgeber nicht weiter verfolgen. Eine klare Positionierung der Politik auf Bundes- und Länderebene würde hier schon einmal einen großen Schritt hin zu einer mittelstandsfreundlichen Lösung bedeuten.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2015 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht der Verfahren](#) veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2015 zu entscheiden beabsichtigt.

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

Steuerliche relevante Verfahren

§ 11 GrEStG

(Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11)

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob § 11 GrEStG in der in den Jahren 2001 und 2002 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern vereinbar ist, als er die Beteiligung an Erwerbsvorgängen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, für die die (Ersatz-)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11). Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK im November 2011 eine Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben – die Entscheidung war bereits für 2014 angekündigt.

Veräußerung von Mitunternehmeranteilen

(Az. 1 BvR 1236/11)

- Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (Az. 1 BvR 1236/11).

Grundstücksumlegungen

(Az. 1 BvR 2880/11)

- Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob es gleichheitswidrig ist, wenn freiwillige Grundstücksumlegungen grunderwerbsteuerpflichtig sind, während Grundstücksumlegungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) von der Besteuerung ausgenommen sind (Az. 1 BvR 2880/11).

§ 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG

(Az. 1 BvL 8/12)

- Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zu der Frage, ob § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 und des JStG 2008 vom 20. Dezember 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist (Az. 1 BvL 8/12) – die Entscheidung war bereits für 2014 angekündigt.

Nicht fällige Stückzinsansprüche

(Az. 1 BvR 1432/10)

- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist, dass auf bei der Vererbung noch nicht fällige Stückzinsansprüche sowohl Erbschaftsteuer als auch Einkommensteuer erhoben wird (Az. 1 BvR 1432/10) – die

*"Treaty Override"
(Az. 2 BvL 1/12)*

*§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999
(Az. 2 BvL 1/09)*

*§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993
(Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11)*

*§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG
(Az. 2 BvL 4/13)*

*§ 8c Satz 1 KStG
(Az. 2 BvL 6/11)*

*Länderfinanzausgleich
(Az. 2 BvL 1/13)*

Entscheidung war bereits für 2014 angekündigt.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob der deutsche Steuergesetzgeber Sachverhalte nachträglich noch abweichend regeln kann, die Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens sind („Treaty Override“) (Az. 2 BvL 1/12).
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09) – die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) – Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze – die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist. (Az. 2 BvL 4/13).
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zur Frage, ob § 8c Satz 1 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (Az. 2 BvL 6/11).
- Normenkontrollantrag der Bayerischen Staatsregierung und der Hessischen Landesregierung betreffend die Frage, ob die einfachgesetzliche Ausgestaltung der dritten und vierten Stufe des Länderfinanzausgleichs durch die §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 Satz 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG) sowie durch § 6 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10, § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsge-

setz - FAG) mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvF 1/13). (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ **Verwaltungsschreiben zu § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG vom 23. März 2015**

Regelungsgegenstand des Verwaltungsschreibens

Am 23. März 2015 hat das BMF ein Schreiben zum Umfang der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG erlassen. Es präzisiert – zusammen mit § 12b Abs. 4 StromStV – Leistungsgegenstand und Leistungsbeziehungen der Vorschrift näher und klärt darüber hinaus das Verhältnis der Befreiung zur Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG).

Rechtsfolge der Rechtsnorm

Strom ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird. Diese müssen den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Im Kern geht es somit um fossil betriebene oder Erneuerbare-Energien-Anlagen, die im Rahmen eines (Energiliefer-)Contracting objektbezogen Strom an einen Letztverbraucher in räumlicher Nähe liefern. Das Verwaltungsschreiben klärt die Auswirkungen des EEG und des KWKG auf diese Regelung zur Steuerbefreiung.

Steuerbefreiung auch bei Leistung und sofortigem Rückerwerb

§ 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG erlaubt eine Stromsteuerbefreiung auch dann, wenn der Anlagenbetreiber die Einspeisevergütung oder den KWK-Zuschlag in Anspruch nimmt. Wird der erzeugte Strom hierzu zunächst an einen Verteilnetzbetreiber geleistet und sogleich zurück-erworben, ist dies für die Stromsteuerbefreiung grundsätzlich unschädlich (vgl. § 12b Abs. 4 StromStV). Der erzeugte Strom muss dabei von demselben Netzbetreiber zurückerworben werden, an den er zuvor geleistet wurde, im Rahmen einer „kaufmännisch-bilanziell nachzuverfolgenden Leistungsbeziehung“.

Mechanismus des EEG führt zum Wegfall der Befreiung

Das Verwaltungsschreiben stellt nur klar, dass eine solche kaufmännisch-bilanziell nachzuverfolgende Leistungsbeziehung aufgrund der Struktur des EEG nicht vorliegt bzw. nicht vorliegen kann: Wird der erzeugte Strom an den Netzbetreiber geleistet, leitet dieser „bilanziell“ direkt an den Übertragungsnetzbetreiber weiter (EEG-Wälzungsmechanismus). Somit wird die Tatbestandsvoraussetzung aus § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG des „bilanziell“ direkt zurückerworbenen Stroms nicht erfüllt. Ähnlich verhält es sich bei der Zwischenschaltung eines Direkt-

Steuerbefreiung und KWK-Zuschlag hingegen beide erreichbar

vermarkters: Auch hier tritt eine weitere, nach der Norm gerade nicht zulässige Partei zu dem Stromerzeuger, dem Letztverbraucher (und ggf. dem örtlichen Netzbetreiber) hinzu.

Einzig unschädlich für die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG ist aufgrund der Struktur des KWK-Gesetzes die unmittelbare Abgabe des erzeugten Stroms an den Verteilnetzbetreiber zur Erlangung des KWK-Zuschlags. (Wei)

■ **Hersteller von Manipulationssoftware für Registrierkassen haftet für hinterzogene Steuern**

IT-Prüfer für Kassensysteme

Die Prüfer der Finanzverwaltung stoßen leider allzu oft auf manipulierte Registrierkassen. Mittlerweile setzt die Finanzverwaltung spezialisierte IT-Fahnder ein, die ausschließlich elektronische Kassen prüfen (Handelsblatt vom 24. März 2015, S. 13). Insofern ist das Bestreben der Finanzverwaltung, das so genannte INSIKA-Verfahren bei Registrierkassen einzuführen, nachvollziehbar. Die hiermit einhergehenden hohen Bürokratiekosten lassen den Nutzen daraus allerdings zweifelhaft erscheinen, da der Betrug bei Registrierkassen in der Regel "vor der Kasse" stattfindet, also eine Nichterfassung von Einnahmen wohl eher das Problem darstellt.

Einzelfall sorgt für Aufsehen

In diesem Zusammenhang hat ein Fall aus der jüngeren Vergangenheit für Aufsehen gesorgt (zugleich FG Neustadt, Az. 5 V 2068/14): Der Geschäftsführer einer GmbH, die Kassensysteme herstellt und vertreibt, wurde für Steuern in Millionenhöhe in Haftung genommen, die ein Kunde mittels manipulierter Registrierkassen hinterzogen hatte. Der Kunde, Betreiber einer Eisdielen, hatte seine Registrierkasse manipuliert und so eine erhebliche Minderung der erfassten gegenüber den tatsächlichen Umsätzen erzielt. Die verkürzten Steuern, so das Ergebnis der bei ihm durchgeführten Außenprüfung, betragen mit Nebenleistungen ca. 2,5 Mio. Euro.

Manipulationssoftware mitgeliefert

Die Manipulation soll mittels einer Software erfolgt sein, die als Programmmodul in der mitgelieferten Kassensystemsoftware enthalten gewesen sein soll. Dieses Programmmodul soll als Spiel getarnt gewesen sein. Dies ergaben die Ermittlungen der Steuerfahndung. Der Betreiber der Eisdielen gab im Strafverfahren an, dass die Kassensoftware sowie die Manipulationssoftware auf dem mitgelieferten USB-Stick enthalten waren. Der Geschäftsführer der Kassensysteme-GmbH gab wiederum an, dass er von der Manipulationssoftware keine Kenntnis hatte.

Haftungsbescheid

Der Besitzer der Eisdielen zahlte die hinterzogenen Steuern nicht; Vollstreckungsmaßnahmen blieben erfolglos. Daraufhin erließ das Finanz-

amt gegenüber dem Geschäftsführer der Kassensysteme-GmbH einen Haftungsbescheid und gab als Rechtsgrund an, er sei Gehilfe der Steuerhinterziehung gewesen (§§ 71, 191 AO).

HB rechtmäßig - vorläufig

Das Finanzgericht Neustadt gab im vorläufigen Rechtsschutz dem Finanzamt statt. Es sah keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheides. Insbesondere habe der Haftungsschuldner keine substantiierten Einwendungen gegen die Feststellungen im Strafurteil gegen den Eisdielenbesitzer vorgebracht. Insbesondere war die Manipulationssoftware auf dem Rechner im Chefbüro des Geschäftsführers der Kassensysteme-GmbH durch die Steuerfahndung sichergestellt worden.

Fazit: Solche Einzelfälle zeigen, dass mit krimineller Energie immer wieder Steuern hinterzogen werden. Ein solches strafrechtlich relevantes Verhalten ist aus gesellschaftspolitischer und aus ökonomischer Sicht zu verurteilen. Allerdings dürfen diese Einzelfälle nicht dazu führen, dass ganze Branchen oder gar sämtliche Betreiber von Registrierkassen unter Generalverdacht gestellt und mit unangemessen hohen Bürokratielasten belegt werden. Hier gilt es, einen angemessenen Ausgleich zu finden. Ein wichtiger Schritt wäre z. B. die zielgenauere Handhabung der Instrumente, die der Finanzverwaltung bereits gegeben sind, wie z. B. die sehr zeitnahe Umsatzsteuernachschau, aber auch eine entsprechende Nutzung der Daten aus der E-Bilanz. (Gs)

■ Goldfinger - Gesetzesänderung war überflüssig

Goldfinger-Gestaltungen in der Öffentlichkeit

Vor ungefähr zwei Jahren sorgten sog. Goldfinger-Gestaltungen nicht nur in der Fachpresse für Aufsehen. Die Steuerpflichtigen, die diese nutzen wollten, beteiligten sich an einer ausländischen, gewerblichen Kapitalgesellschaft, z. B. einer Ltd. nach britischem Recht, als atypisch stille Gesellschafter. Die Gesellschaft erwarb Edelmetalle, z. B. Gold, als Umlaufvermögen.

Nutzung des Progressionsvorbehaltes

Die Gesellschafter machten bei ihrer Gewinnermittlung für Zwecke der deutschen Einkommensteuer von der Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) Gebrauch. Der Kauf der Edelmetalle war eine sofortige Betriebsausgabe. Dieser standen in dem jeweiligen Jahr keine Betriebseinnahmen gegenüber. Somit ergab sich bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung ein Verlust in Höhe der Anschaffungskosten für die Edelmetalle. Im Rahmen des Progressionsvorbehaltes sollte dieser Verlust bei der Bestimmung des Steuersatzes auf die deutschen Einkünfte berücksichtigt werden, so dass der Steuersatz auf die zum Teil hohen deutschen Einkünfte im Extremfall null Prozent betrug. Erst bei einem späteren Verkauf der Edelmetalle sollten dann die Betriebseinnahmen zu positiven Einkünften führen, die aber ebenfalls dem Progressionsvorbehalt unterlegen hätten und dann ggf. den deutschen Steuersatz nicht

Reaktion des Gesetzgebers

erhöht hätten, wenn dieser schon beim Höchststeuersatz lag.

Diese Gestaltungen waren höchst umstritten, auch juristisch. Der Gesetzgeber, allen voran die Bundesländer, hatte dennoch keine Geduld, auf eine Klärung durch den Bundesfinanzhof zu warten, zumal das Hessische Finanzgericht solche Gestaltungen für rechtmäßig erachtete (Urteil vom 15. November 2012, Az. 11 K 3175/09). Mit dem Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (vom 26. Juni 2013) wurde dann auch § 32b EStG geändert.

Bundesfinanzhof erkennt nicht an

Dieser Schnellschuss des Gesetzgebers war jedoch unnötig. Der Bundesfinanzhof hat den oben beschriebenen Gestaltungen mit Urteil vom 10. Dezember 2014 (Az. I R 3/13) die Möglichkeit der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG nicht zuerkannt. Das Wahlrecht zu dieser Gewinnermittlung besteht nur, wenn keine gesetzliche Pflicht zur Abschlusserstellung besteht und auch keine Abschlüsse erstellt werden. Wenigstens die zweite Voraussetzung war hier gegeben, die ausländische Gesellschaft hatte eine Bilanz erstellt. Somit konnte § 4 Abs. 3 EStG nicht angewendet werden.

Fazit: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofes wurde von vielen erwartet. Der Gesetzgeber hätte sicher gut daran getan, auf dieses Urteil zu warten, bevor wieder eine zusätzliche Sonderregelung ins Steuergesetz aufgenommen wird. Nun wird diese Norm wohl wegen ihres geringen Anwendungsbereiches in einen „Dornröschenschlaf“ fallen. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Kommunale Haushalte 2014 – geringes Defizit durch Extrahaushalte

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland haben 2014 ein Finanzierungsdefizit von 0,7 Mrd. Euro erzielt. Im Jahr 2013 hatte sich noch ein Finanzierungsüberschuss von 1,5 Mrd. Euro ergeben. Während die Kernhaushalte 2014 mit einem Finanzierungsüberschuss von 0,2 Mrd. Euro abschlossen, verzeichneten die Extrahaushalte ein Defizit von 0,9 Mrd. Euro.

Bereinigte Einnahmen legten deutlich zu

Die finanzielle Lage der Gemeinden in den Flächenländern ist sehr unterschiedlich. Über alle Gemeinden und Gemeindeverbände stiegen die Bereinigten Einnahmen 2014 im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Prozent auf rund 217 Mrd. Euro an. Auf Länderebene lagen die Zuwächse bei den Bereinigten Einnahmen 2014 im Vergleich zu 2013 in einer Spannweite von +12,2 Prozent (Sachsen) bis +2,8 Prozent (Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz).

Während die Steuereinnahmen (netto) zwischen 0,9 Prozent (Thüringen) und 10,5 Prozent (Hessen) zugenommen haben, entwickelten sich die Schlüsselzuweisungen und die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren deutlich unterschiedlicher. Bei den Schlüsselzuweisungen mussten die Gemeinden und Gemeindeverbände in Mecklenburg-Vorpommern deutlich geringere Einnahmen als im Vorjahr verbuchen (-3,6 Prozent). Sinkende Schlüsselzuweisungen gab es außerdem in Sachsen-Anhalt (-3,2 Prozent), in Sachsen (-0,3 Prozent) ebenso wie in Thüringen und Brandenburg (jeweils -0,2 Prozent). Bei den Einnahmen aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren ist die Spannweite noch größer und reicht von einem Rückgang von 6,9 Prozent in Baden-Württemberg bis zu einem Plus von 37,7 Prozent (!) in Sachsen. Ähnlich hohe Zuwächse gab es auch in Sachsen-Anhalt (+34,7 Prozent) und im Saarland (+31,4 Prozent).

Die Zuweisungen der Länder für Investitionen stiegen für die Gesamtheit der Gemeinden um 2,8 Prozent. Während sieben Länder ihren Kommunen mehr Investitionsmittel zuleiteten, kürzten sechs Länder ihre Zuweisungen. Die Spanne unter den Flächenländern bei den Zuweisungen für Investitionen reicht von +21,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern bis zu -12,3 Prozent in Rheinland-Pfalz.

... aber Bereinigte Ausgaben wuchsen noch stärker

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände gaben 2014 insgesamt rund 217,6 Mrd. Euro aus. Das waren 5,5 Prozent mehr als 2013.

Zuweisungen für Investitionen steigen

Die Ausgaben für Sachinvestitionen erhöhten sich für die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände 2014 deutlich mit einem Plus von 9,5 Prozent im Vergleich zu 2013. Die darin enthaltenen Ausgaben für Baumaßnahmen stiegen um 9,2 Prozent auf 18,7 Mrd. Euro. In fast allen Flächenländern – bis auf Schleswig-Holstein und Thüringen – haben die Gemeinden und Gemeindeverbände 2014 mehr für Baumaßnahmen ausgegeben. Das Plus bewegt sich zwischen 4,4 Prozent in Hessen und 51,9 Prozent im Saarland. Hoch fällt die Steigerung auch in Mecklenburg-Vorpommern mit 40,7 Prozent und in Sachsen mit 34,3 Prozent aus.

Personalausgaben haben kräftig zugelegt

Der größte Ausgabenblock bleiben die Personalausgaben, die 2014 für alle Gemeinden und Gemeindeverbände deutlich um 5,2 Prozent gestiegen sind. Angeführt wird diese Entwicklung von den sächsischen Kommunen, die 2014 10,9 Prozent mehr für Personal ausgaben. Aber auch in Sachsen-Anhalt legte dieser Ausgabenblock der Gemeinden und Gemeindeverbände um 10,2 Prozent zu. Nahezu ähnlich stark sind 2014 die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand (+6,1 Prozent) und für soziale Leistungen (+5,8 Prozent) gestiegen. Bei den Ausgaben für soziale Leistungen ist die Spreizung hoch. Die Gemeinden im Saarland nehmen erneut nach 2013 die Spitzenposition mit einem Ausgabenanstieg von 15,7 Prozent ein. In den Kommunen Sachsens-Anhalts hinge-

gen betrug der Anstieg nur 1,0 Prozent.

Die Zinsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gingen bis auf Thüringen (+27,5 Prozent!) und Hessen (+1,2 Prozent) in allen übrigen Flächenländer zurück, und zwar um Größenordnungen zwischen -0,1 in Rheinland-Pfalz und -15,3 Prozent in Bayern.

Auszug aus den Kassenergebnissen der kommunalen Haushalte, Eckwerte der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern (ohne Stadtstaaten), Kern- und Extrahaushalte, 1.-4. Vierteljahr 2013/1.-4. Vierteljahr 2014:

	Steuern (netto)	Bereinigte Einnahmen	Sachinvestitionen	Bereinigte Ausgaben
	Veränderung zum Vj. in %	Veränderung zum Vj. in %	Veränderung zum Vj. in %	Veränderung zum Vj. in %
Baden-Württemberg	1,5	3,5	7,3	3,1
Bayern	5,0	4,6	5,8	5,2
Brandenburg	6,0	4,6	12,2	5,0
Hessen	10,5	6,4	6,7	2,6
Nordrhein-Westfalen	1,2	2,8	13,1	5,9
Rheinland-Pfalz	1,8	2,8	5,1	5,9
Saarland	3,8	9,6	53,7	12,0
Sachsen	5,6	12,2	30,0	13,9
Sachsen-Anhalt	3,9	6,8	19,9	9,6
Schleswig-Holstein	1,2	5,1	-1,3	4,1
Thüringen	0,9	4,5	-3,3	2,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Kassenstatistik

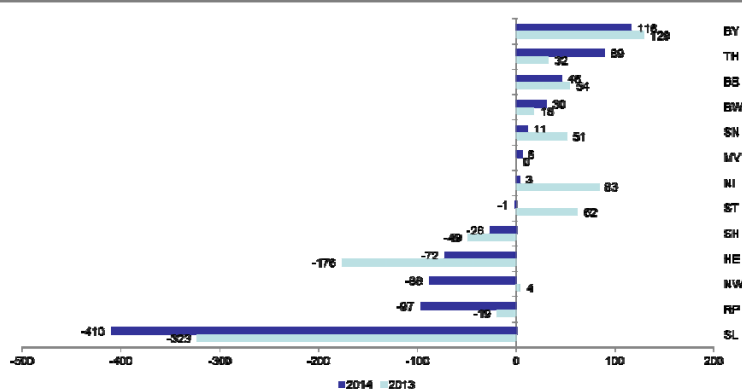
Unterschiede zwischen den Kommunen nehmen zu

Das vergleichsweise geringe Defizit für die Gesamtheit der Kommunen im Jahr 2014 täuscht darüber hinweg, dass zwischen den einzelnen Gemeinden erhebliche Unterschiede in der finanziellen Verfassung bestehen. Im Jahr 2013 wiesen die Kommunen in acht Flächenländern einen ausgeglichenen Haushalt oder Überschüsse vor. 2014 haben das die Gemeinden in sieben Ländern geschafft. Spitzenreiter bleiben die

bayerischen Gemeinden mit einem Gesamtüberschuss von fast 1,5 Mrd. Euro. Die Kommunen in Baden-Württemberg haben wieder Fuß gefasst – nachdem ihr Überschuss 2013 im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer ausfiel. Der für 2014 erfasste Überschuss von 317 Mio. Euro fällt um 131 Mio. Euro höher aus als 2013. Überschüsse weisen außerdem die Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen (+ 193 Mio. Euro), Brandenburg (+ 113 Mio. Euro), in Sachsen (+ 45 Mio. Euro), in Niedersachsen (+ 22,7 Mio. Euro) und in Mecklenburg-Vorpommern (+ 8 Mio. Euro) aus. Die positive Bilanz in Niedersachsen täuscht ein wenig darüber hinweg, dass 2013 der Finanzierungsüberschuss noch 648 Mio. Euro betrug.

In den „Defizitländern“ fällt die Bilanz gemischt aus. In drei Flächenländern konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihr Finanzierungsdefizit 2014 im Vergleich zu 2013 zum Teil deutlich reduzieren. Konkret ist das die Gesamtheit der Kommunen in Hessen, in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In drei Flächenländern fiel das Defizit 2014 aber auch deutlich höher aus als im Vorjahr. Dazu zählen Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und erneut – wie bereits 2013 – die Gemeinden des Saarlandes. In Nordrhein-Westfalen schloss die Gesamtheit der Gemeinden das Jahr 2014 mit einem Minus von fast 1,6 Mrd. Euro ab, nachdem sie 2013 noch einen Überschuss von 62 Mio. Euro ausgewiesen hatten. Auch die rheinland-pfälzischen Kommunen verfünffachten ihr Finanzierungsdefizit aus 2013 auf nunmehr 388 Mio. Euro. Im Saarland fiel das Defizit 2014 um 100 Mio. Euro höher aus als 2013.

Finanzierungssalden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kern- und Extrahaushalte, ohne Stadtstaaten), 2013 - 2014; in Euro je Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt, Kassenstatistik.

Fazit: Die kommunalen Finanzen sind stets ein Spiegel der Verfasstheit der Länderfinanzen. Geht es dem Land gut, geht es auch den Gemeinden gut. Die Ergebnisse für 2014 zeigen die erhebliche Last der Sozialaufgaben, die die Kommunen schultern müssen. Hier gibt es mit weiteren Kostenübernahmen des Bundes in Zukunft etwas Entlastung. Dazu kommen zahlreiche Änderungen in den kommunalen Finanzausgleichen der Länder, die für eine bessere Ausstattung der Kommunen sorgen sol-

len, sowie die Länderprogramme zur Unterstützung finanziell schwacher Kommunen. Erfreulich ist aus Sicht der Wirtschaft vor allem die stärkere Investitionstätigkeit. Diese Entwicklung kann durch das von der Bundesregierung vorgestellte Investitionspaket gestärkt werden. Sorge bereiten die weitere Verschlechterung der Finanzsituation im Saarland, sowie der Rückschlag in Nordrhein-Westfalen und das deutliche höhere Defizit in Rheinland-Pfalz. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar 2015

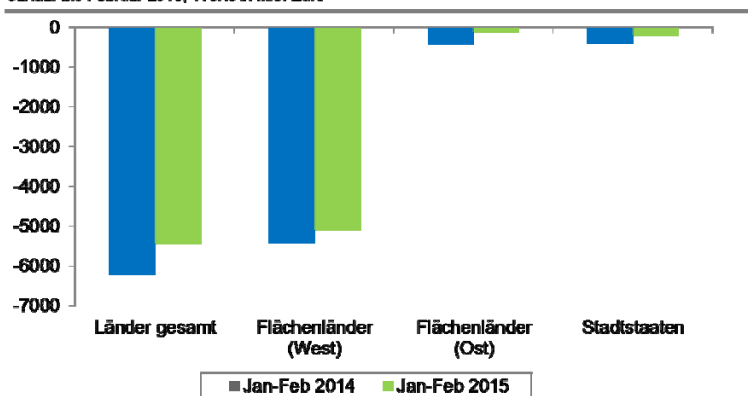
Die Länderhaushalte starten besser als 2014 ins Jahr. Nach den ersten beiden Monaten des Jahres 2015 betrug das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit etwa 5,4 Mrd. Euro und fällt damit um 0,9 Mrd. Euro geringer aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Einnahmewachst liegt über dem der Ausgaben

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ging das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (West) um 5,5 Prozent zurück. Der Anstieg der Einnahmen um 1,9 Prozent liegt deutlich über dem der Ausgaben in Höhe von 0,9 Prozent. Das Defizit der Flächenländer (Ost) nahm um 71 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab, das der Stadtstaaten um 47 Prozent.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Februar 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BkMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe März 2014 und März 2015

Zinsausgaben und Sachinvestitionen gehen weiter zurück

Die Ländergesamtheit hat in den ersten zwei Monaten dieses Jahres 10 Prozent (437 Mio. Euro) weniger Zinsen zahlen müssen als im Vorjahreszeitraum. Die Sachinvestitionen blieben nahezu konstant. Deutlich gestiegen sind die Zuweisungen an die Gemeinden in den Flächenländern.

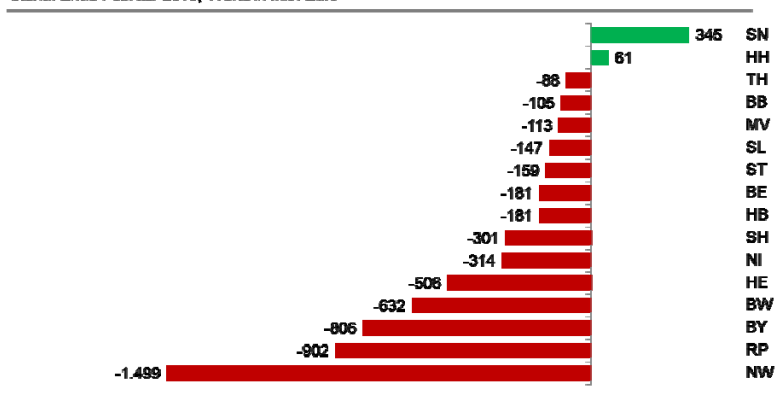
Sachsen lässt sich nicht beirren

Die Finanzierungssalden der Länder verhalten sich zu Jahresbeginn 2015 ähnlich wie 2014. Ins Jahr startet die große Mehrzahl der Länder mit einem Defizit. Nur Sachsen und in diesem Jahr auch Hamburg

weisen einen Haushaltsüberschuss aus. Signifikant das Defizit verringern konnten Thüringen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Berlin. Außerdem reduzierte sich das Finanzierungdefizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auch in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und in Bremen. Höher als im Vorjahreszeitraum fällt das Defizit in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und in Rheinland-Pfalz aus.

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Februar 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Februar, Ausgabe März 2015

Fazit: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten zwei Monate dieses Jahres sind sicher nur eine Momentaufnahme. Die Zeiten für eine engagierte Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen sind gut, denn die Steuereinnahmen steigen deutlich und die Zinslast reduziert sich weiter. Dazu kommen Entlastungen des Bundes durch die Übernahme von bestimmten Finanzierungsleistungen, jüngst zum 1. Januar 2015 z. B. das Bafög. Die Länder sind aufgefordert, diese guten Rahmenbedingungen für eine weitere Überprüfung und Anpassung ihrer Ausgaben und vor allem für eine stärkere Investitionstätigkeit zu nutzen, um ihren Standort nachhaltig zu stärken. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Februar 2015

Februar 2015 - Plus von 6,0 Prozent

Die Steuereinnahmen des Staates steigen weiter überdurchschnittlich an. Im Februar 2015 verzeichneten Bund und Länder einen Zuwachs von 6,0 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im Februar 45,7 Mrd. Euro und damit 2,6 Mrd. Euro mehr ein als im Februar 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten zwei Monate des Jahres 5,0 Prozent. Die gemeinschaftlichen Steuern legten in diesem Zeitraum um 3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 9,2 Prozent, die reinen Ländersteuern sogar um 18,7 Prozent.

Robuster Arbeitsmarkt und positive Aussichten befeuern Lohn- und Umsatzsteuer

Verantwortlich für die Entwicklung ist vor allem die weiterhin dynamisch zunehmende Lohnsteuer, die im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,8 Prozent anstieg. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten zwei Monaten bereits 6,3 Prozent mehr Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Zuwachsrate der Lohnsteuer liegt damit deutlich über den letzten Schätzungen vom November 2014, die für das Gesamtjahr 2015 bei der Lohnsteuer ein Plus von 5,7 Prozent vorsehen. Der stabile Binnenkonsum ließ auch die Umsatzsteuer zulegen. Deren Aufkommen wuchs allein im Februar um 5,8 Prozent, kumuliert um 4,0 Prozent. Für die besonders guten Ergebnisse bei den reinen Bundessteuern sorgten die Energiesteuer (+12,7 Prozent) und die Stromsteuer (+17,8 Prozent). Bei den reinen Ländersteuern verzeichnete die Erbschaftsteuer im Februar 2015 einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat (-2,9 Prozent). Kumuliert ist aber auch dort das Aufkommen in den ersten zwei Monaten des Jahres um 35,8 Prozent gestiegen. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten Plus von 19,1 Prozent im Februar 2015 (Jan-Feb +17,3 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar-Februar 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %

Gemeinschaftliche Steuern	Lohnsteuer ²⁾	6,8
	veranlagte Einkommensteuer	26,5
	nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	6,3
	Abgeltungssteuer	-13,6
	Körperschaftsteuer	0,0
	Steuern vom Umsatz	4,0
insgesamt	3,6	
Bundessteuern ¹⁾	Energiesteuer	4,4
	Tabaksteuer	-29,5
	Schleibatzuschlag	3,5
	insgesamt	9,2
Ländersteuern ¹⁾	Grunderwerbsteuer	17,3
	Erbschaftsteuer	35,8
	insgesamt	19,7
Bund ²⁾	insgesamt	7,4
Länder ²⁾	insgesamt	3,9
EU-Eigenmittel	insgesamt	0,3
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	insgesamt	6,9
insgesamt (ohne Gemeindesteuern)		5,0

¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht März 2015

Allerorten ein Plus

Diese grundsätzlich dynamische Aufkommensentwicklung zeigt sich natürlich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind in den ersten zwei Monaten 2015 um 7,4 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 3,9 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 6,9 Prozent zu.

Fazit: Beim außerordentlich hohen Wachstum der Steuereinnahmen ist kein Ende in Sicht. Die gesamtwirtschaftlichen Daten sprechen dafür, dass sich der Beschäftigungsaufbau fortsetzt und damit für die Lohn- und Einkommensteuer weiterhin hohe Zuwächse zu erwarten sind. Das

gleiche gilt für den Binnenkonsum und damit die Dynamik in der Umsatzsteuer. Da beide Steuerarten in der Gesamtschau für fast 63 Prozent des Gesamtsteueraufkommens von Bund und Ländern stehen, steht dem Fiskus ein ertragreiches Jahr bevor. (An)

■ Schuldenquote Deutschlands im Sinkflug

Schulden stiegen ...,

Nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank haben die deutschen Staatsschulden in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages zum Jahresende 2014 rund 2,17 Billionen Euro betragen. Das ist ein geringer Zuwachs von 2 Mrd. Euro im Vergleich zu 2013.

... aber die Schuldenquote sinkt

Aufgrund des nominalen BIP-Wachstums sank die Schuldenquote um deutliche 2,4 Prozent-Punkte auf 74,7 Prozent. Damit ist fast das Niveau von 2009 erreicht, damals betrug die Schuldenquote 72,6 Prozent bei einem Schuldenstand von 1,78 Billionen Euro. Zwar hat der Gesamtstaat nach Maastricht-Abgrenzung 2014 einen Überschuss von 18 Mrd. Euro erzielt. Damit wurde per Saldo aber kein Schuldenabbau finanziert, sondern es kam zu einem Anstieg des staatlichen Finanzvermögens, im Wesentlichen bedingt durch die Teilnahme an verschiedenen Euro-Rettungspaketen.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Schuldenstand in Mrd. €	1.666	1.784	2.074	2.102	2.180	2.166	2.168
In % des BIP	65,1	72,6	80,5	77,9	79,3	77,1	74,7

Quelle: Deutsche Bundesbank, Frühjahrs-Notifikation 2015

Finanz- und Eurokrise kosten

Seit 2010 hat sich der Schuldenstand Deutschlands durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Euro-Staatsschuldenkrise um insgesamt 91 Mrd. Euro erhöht. Weitaus höher, nämlich mit 236 Mrd. Euro, schlagen die Stützungsmaßnahmen für inländische Banken seit der Finanzkrise 2008 zu Buche. Diese Schulden sind seit 2013 rückläufig, weil vor allem die staatlichen „Bad Banks“ Schulden abgebaut haben.

Fazit: Unter den positiven Vorzeichen, die die Bundesregierung in ihrem Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2016 und zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 zeichnet, ist auch in den nächsten Jahren mit einem deutlichen Rückgang der Schuldenquote zu rechnen. Die Erfüllung des Maastricht-Kriteriums, das einen staatlichen Schuldenstand von nicht mehr als 60 Prozent des BIP vorsieht, prognostiziert die Bundesregierung für 2023. Die verbleibenden acht Jahre sind eine Herausforderung für die deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik, der sich alle

staatlichen Ebenen stellen sollten. (An)

■ **Bundshaushalt 2016 und mittelfristige Finanzplanung bis 2019**

Mitte März hat das Bundeskabinett den Eckwertebeschluss zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2016 und zum Finanzplan 2015 bis 2019 verabschiedet.

Planung mit der Schwarzen Null

Die Bundesregierung plant weiterhin mit der Schwarzen Null und will auch 2016 sowie in den Folgejahren keine neuen Kredite aufnehmen. Grundlage sind optimistische Prognosen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die Bundesregierung rechnet 2015 mit einem preisbereinigten BIP-Wachstum von 1,5 Prozent und 2016 mit einem von 1,6 Prozent. Das Wirtschaftswachstum wird nach den Annahmen weiterhin von der Inlandsnachfrage getragen werden. Die privaten Konsumausgaben profitieren – wie die Steuereinnahmen auch – von der anhaltenden Einkommens- und Beschäftigungszunahme. Für den Prognosezeitraum 2017 bis 2019 erwartet die Bundesregierung ein jahresdurchschnittliches Wachstum des BIP in Höhe von real 1,3 Prozent jährlich.

Bundshaushalt 2016

Der Eckwertebeschluss sieht für das kommende Jahr Ausgaben in Höhe von 312,5 Mrd. Euro vor. Das sind ca. 10 Mrd. Euro mehr als im laufenden Jahr. Im Eckwertebeschluss sind bereits höhere Steuereinnahmen als noch zur Zeit der letzten Steuerschätzung von November 2014 eingerechnet. Mehr ausgeben können alle Ressorts, aber vor allem das Bundesministerium für Gesundheit (+20,7 Prozent), das Auswärtige Amt (+14,8 Prozent) sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (+13,2 Prozent).

Finanzplanung bis 2019

Der Eckwertebeschluss schreibt die höheren Steuereinnahmen bis 2019 fort und geht von weiterhin niedrigen Zinsen aus. Dadurch bleibt Spielraum für eine kräftige Steigerung der Ausgaben. Sie sollen von 303 Mrd. Euro in 2015 auf 334 Mrd. Euro in 2019 wachsen.

Eckwerte – der Finanzplan des Bundes 2015 bis 2019

	Soll	Eckwerte	Finanzplan (Eckwerte)		
	2015	2016	2017	2018	2019
	Mrd. Euro				
Ausgaben	302,6	312,5	318,9	327,0	334,0
Veränderung ggü. Vj. in %	+2,4	+3,3	+2,0	+2,5	+2,1

	Soll	Eckwerte	Finanzplan (Eckwerte)		
	2015	2016	2017	2018	2019
	Mrd. Euro				
Einnahmen	302,6	312,5	318,9	327,0	334,0
davon Steuer- einnahmen	280,0	288,1	297,0	310,2	322,0
Nettokredit- aufnahme	-	-	-	-	-
Strukturelles Defizit in % des BIP	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0
nachrichtlich:					
Ausgaben für Investitionen*	26,5	30,9	31,9	31,9	30,9

*ohne Kommunalinvestitionen aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ in 2015

Investitionsertüchtigung für Kommunen

Für das laufende Jahr ist die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ geplant. Damit wird der Bund bis 2018 insgesamt 3,5 Mrd. Euro als Finanzhilfen an die Länder zur Förderung besonders bedeutsamer Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren. Die Länder sollen dabei selbst entscheiden, welche Städte und Gemeinden besonders bedürftig sind und Mittel aus dem Fonds erhalten. Zusätzlich wird der Bund den Kommunen in 2017 weitere 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen. Damit wird eine Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt. Kommunen erhalten ein größeres Stück vom Umsatzsteuerkuchen und werden bei den Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose entlastet.

Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2016 und zum Finanzplan bis 2019 erfolgt voraussichtlich am 1. Juli 2015.

Fazit: Die Wirtschaft begrüßt vor allem die Investitionsoffensive. Gleichwohl hat die Infrastruktur in Deutschland einen so erheblichen Nachholbedarf, dass es sich nicht nur um ein einmaliges Mehr bei den Investitionsausgaben handeln darf. Die Maßnahmen sind im besten Fall der Beginn einer Verstärkung einer bedarfsgerechten öffentlichen In-

vestitionstätigkeit. Konkret geht es darum, den Stellenwert öffentlicher Investitionen im Vergleich zu anderen Haushaltsausgaben nachhaltig und langfristig zu erhöhen. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Steuerbetrug und Steuervermeidung: Kommissar Moscovici stellt Transparenzpaket vor

Bestandteile des Kommissionsvorschlags

Die Europäische Kommission hat am 18. März 2015 ein Maßnahmenpaket für mehr Transparenz in Steuerfragen vorgestellt. Sie kündigt zunächst eine Verbesserung des Datenmaterials über die tatsächliche Größe der Steuerlücke an. Des Weiteren soll der Corporate Governance Codex, eine freiwillige Regelsammlung für die Unternehmensbesteuerung, reformiert werden. Außerdem will die Kommission die Auswirkungen einer möglichen Einführung des steuerlichen Country-by-country-Reporting (nach Ländern aufgegliederte Berichtspflichten) näher untersuchen. Kernbestandteil des Pakets ist jedoch ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit in Steuerfragen.

Kernbestandteil: Änderungen an der Verwaltungszusammenarbeits-Richtlinie

Mit ihm möchte die EU-Kommission vom so genannten „spontanen“ Informationsaustausch zum „automatischen“ Austausch übergehen. Ersterer räumt einem Steuervorbescheide erlassenden bzw. Transferpreisvereinbarungen treffenden Staat ein Ermessen darüber ein, ob er Details dazu an möglicherweise betroffene (Nachbar-)Staaten weitergibt. Letzterer bezeichnet die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen ohne vorheriges Ersuchen und in regelmäßigen Abständen an alle 28 EU-Staaten. Diese sollen weitere Einzelheiten und sogar den Wortlaut der Vereinbarung anfordern können. Der Austausch soll quartalsweise erfolgen, mit einer Frist von einem Monat. Darüber hinaus sollen zum Jahreswechsel 2016/2017 auch Informationen über alle Steuervorbescheide der letzten zehn Jahre übermittelt werden – sofern diese immer noch in Kraft sind. Die Kommission soll jeweils Kopien bekommen und eine zentrale Datenbank mit allen ausgetauschten tax rulings anlegen.

Resonanz bei Mitgliedstaaten

Die vorgestellten Pläne sind bei den Vertretern der Mitgliedstaaten im Einzelnen auf Zurückhaltung gestoßen. Sie halten die gewählte Definition des Steuervorbescheides für ausufernd. Nach ihr wäre „jede Vereinbarung, Mitteilung, Handlung und jedes sonstige Instrument vergleichbarer Wirkung“ qualifiziert, einschließlich von solchen im Zusammenhang mit einer Steuerprüfung. Von ihrem Inhalt her können Tax rulings und Advance Pricing Agreements die „Auslegung oder Anwendung jedweder Rechtsnorm oder Verwaltungsanweisung“ betreffen, egal von welcher föderalen Ebene sie erlassen wurden. Das Merkmal

„grenzüberschreitende Aktivität“ wäre durch jede Investitions- oder Finanzierungsentscheidung, Vereinbarung über Güter oder Dienstleistungen oder den Gebrauch von beweglichen oder unbeweglichen Produktionsmitteln erfüllt. Kritik regt sich zudem am Umfang des erwarteten Datenvolumens, da auch Informationen über solche Agreements EU-weit ausgetauscht werden sollen, die gar nicht alle Mitgliedstaaten betreffen.

Die Vorschläge werden nun an das Europäische Parlament und den Rat zur weiteren Beschlussfassung geleitet. Die geänderte Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit soll möglichst schon am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Fazit: Die Wirtschaft setzt sich für einen transparenten Steuerwettbewerb ein und begleitet mit dieser Zielsetzung Bemühungen zur Transparenzsteigerung. Allerdings dürfen dadurch – und das betrifft vor allem die Sicherheit der Übertragungssysteme – weder Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. Sorge bereiten zudem die angesichts der ins Visier genommenen Datenmengen zu erwartenden hohen Kosten. (Wei)

Rezensionen

■ DWS-Merkblatt

Steuerliche Aspekte bei Auslandsaktivitäten

Art-Nr. 1722, Stand: 1/2015, 8 Seiten, 13,90 Euro
DWS-Verlag, Berlin
Online-Shop unter www.dws-verlag.de

Nationale Unternehmen richten ihre Geschäftstätigkeit zunehmend international aus. Aus steuerlicher Sicht sind dabei neben den in den jeweiligen „Zielländern“ geltenden Bestimmungen und den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen auch zahlreiche Besonderheiten zu beachten, die sich aus dem innerstaatlichen deutschen Steuerrecht ergeben. Angesichts der erheblichen steuerlichen Komplexität bedürfen Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen im Vorfeld einer sorgfältigen Planung, um einerseits eine optimale steuerliche Strukturierung zu gewährleisten und andererseits steuerliche Risiken zu minimieren. Aber auch bei bereits bestehenden Auslandsaktivitäten empfiehlt es sich, den internationalen Steuerstatus von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um eine optimale Aufstellung sicherstellen zu können. Das Merkblatt stellt die wesentlichen ertragsteuerlichen Aspekte bei Outbound-Aktivitäten deutscher Unternehmen dar.



■ DWS-Merkblatt

Mindestlohn – Grundlagen und Auswirkungen

Art-Nr. 1705, Stand: 1/2015, 8 Seiten, 13,90 Euro

DWS-Verlag, Berlin

Online-Shop unter www.dws-verlag.de

Der Mindestlohn gilt ab dem 1. Januar 2015. Ein Bruttostundenlohn von 8,50 Euro ist oftmals nicht ausreichend für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Die Aufzeichnungspflichten sind administrativ aufwendig, neben den Anforderungen des MiLoG sind auch die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu beachten, gleichzeitig droht die Gefahr, dass von den Sozialversicherungsprüfern Phantomlöhne hinzugeschätzt werden, die zu erheblichen Mehraufwendungen des Arbeitgebers führen, ohne den Nettolohn der Arbeitnehmer zu erhöhen. Nur wer sich intensiv mit diesen Regelungen und Fallstricken beschäftigt, kann die Vorschriften erfüllen.



An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling